

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 47

Artikel: Jährliche Wiederholungskurse der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIII. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 23. November.

1907.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Jährliche Wiederholungskurse der Infanterie. — Die Neutralisierung Norwegens und die Wehrmachtsverstärkung der skandinavischen Reiche. — Ausland: Frankreich: Rückgängigmachung einer Disziplinarmassregel. — England: Mangel an Pferden. — Vereinigte Staaten von Amerika: Reitfertigkeitssprüfungen. — Japan: Exerzierreglement für die japanische Infanterie. — China: Bau von neuen Arsenalen nach europäischem Muster.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1907 Nr. 12.**

Jährliche Wiederholungskurse der Infanterie. (Eingesandt.)

Nach Annahme des neuen Gesetzes drängt sich unwillkürlich in erster Linie die Frage auf: wie sollen die neuen Wiederholungskurse zum Besten der Ausbildung von Führer und Truppe ausgenützt werden?

Bevor wir auf diese Frage näher eintreten können, liegt uns vor allem daran, uns klar zu werden, was eigentlich mit den jährlichen Wiederholungskursen erreicht werden soll, was gegenüber dem heutigen System verbessert werden muss. — Durch den jährlichen Wiederholungskurs soll erreicht werden, dass die Truppe im Training bleibt, es muss angestrebt werden, dass sie nicht in jedem Wiederholungskurs wieder mit der Detailausbildung beginnen muss, sondern dass aus den Wiederholungskursen einmal „Fortbildungskurse“ werden. Die Führer sollen durch jährliche Uebung „l'habitude du commandement“ erhalten. Was aber die Hauptsache ist, Führer und Truppe sollen sich näher treten, sich besser kennen und verstehen lernen. Der Soldat soll lernen, dass der Führer trotz vorkommender Fehler, die jetzt noch der mangelhaften Sicherheit im Dienstbetrieb zugeschrieben sind, seiner Stelle gewachsen, dass er trotz scheinbarer Härte in der Handhabung der Mannszucht doch eine fühlende Brust für die Mühsalen des gemeinen Mannes hat und dieselben zu lindern trachtet wo er kann; der Führer dagegen wird den guten Willen seiner Untergebenen, trotz der vielen

Schwächen, herausfühlen — es wird das so dringend notwendige gegenseitige Vertrauen von Truppe und Führer sich weiter befestigen — es wird sich die wahre Waffenkameradschaft herausbilden. Dadurch wird die Mannszucht begründet und gefestigt.

Um dieses Ziel, die Festigung der Mannszucht, zu erreichen, scheint es geboten, die Wiederholungskurse in möglichst kleinen Verbänden abzuhalten. Dagegen tritt aber die natürliche Forderung, den höhern Truppenkommandanten und Führern der Heeresseinheiten auch Gelegenheit zu geben, sich mit den ihnen unterstellten Truppen zu üben. Wie man diesen gesetzlichen Forderungen gerecht werden kann, ist eine Frage, die zweifelsohne verschieden gelöst werden kann; jeder Führer wird die Sache vom Standpunkt seines Kommandos aus beurteilen. — Nach Art. 141 der neuen Militärorganisation finden jedes 2. Jahr Uebungen der Stäbe statt. Es ist also auch den höhern Truppenführern Gelegenheit geboten sich militärisch zu üben, auch wenn sie keinen Dienst mit der Truppe zu tun haben; es scheint aber anderseits wünschenswert, dass diese taktischen Uebungen der Stäbe einen direkten Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ausüben können. Ich stelle mir das etwa so vor: Zu den taktischen Uebungen, die von den A.-K.-Kommandanten geleitet werden, sind die Kommandanten bis zum Regimentskommandanten einzuberufen, zu den Uebungen, die durch die Divisionskommandanten geleitet werden, alle Stabs-offiziere der Division (und Guiden-Komp.-Kdt.). In diesen Kursen, auf die ich sonst nicht näher eintreten will, sind an Hand der jüngsten Kriegserfahrungen auch Ausbildungsfragen zu besprechen.

In dem Jahre nun, in welchem der Regimentskommandant an einer durch den A.-K.-Kommandant geleiteten Uebung teilgenommen hat, findet für sein Regiment ein Regimentswiederholungskurs statt; in dem Jahre, in dem der Bataillonskommandant direkt von massgebender Seite in einem taktischen Kurse ausgebildet wurde, ist der Wiederholungskurs bataillonsweise abzuhalten. In den beiden andern Jahren finden die Wiederholungskurse im Divisions- und Armeekorpsverbande statt. Es ergibt sich also folgender Turnus:

1. Jahr: taktische Uebg. d. Stäbe d. d. Div.-Kdt. geleitet — Bataillons-W.-K.
2. „ Wiederholungskurs im Divisionsverbande.
3. „ taktische Uebg. d. Stäbe d. d. A.-K.-Kdt. geleitet — Regiments-W.-K.
4. „ Wiederholungskurs im Armeekorpsverbande.

Bevor nun auf die Ausnützung der Zeit in jedem dieser Wiederholungskurse eingetreten werden kann, ist die überhaupt zur Verfügung stehende Zeit etwas näher zu betrachten. Nach Gesetz beträgt die Dauer des Wiederholungskurses 11 Tage, dazu dürfen nach Art. 115 für Organisation und Entlassung in der Regel nicht mehr als 2 Tage dazu gerechnet werden. Diese beiden Tage können also für die Instruktion nicht in Anrechnung gebracht werden, ferner muss von den 11 Tagen mindestens ein Sonntag in Abzug gebracht werden. Nun schreibt die Friedens-Mobilmachungs-Vorschrift im Art. 29 vor, dass Infanteriebataillone am Morgen des Tages nach dem Einrücken marschbereit sein sollen. Durch Marsch oder Eisenbahntransport und Einrichten in den sogenannten Vorkurskantonementen geht infolge dessen ein weiterer Tag für die Ausbildung verloren. Ich war gewiss mit einer der Ersten, die sich darüber gefreut haben, dass die Vorschriften für die Friedensmobilmachung möglichst an die Kriegsmobilmachung angepasst worden sind. Bei der Verkürzung der Wiederholungskurse auf 11 resp. 10 Tage scheint es mir aber doch fraglich, ob da noch ein Tag geopfert werden soll, ob es nicht vorteilhafter wäre, wieder zu dem frühern System zurückzukehren, bei dem diejenigen Leute, die sich krank melden wollen, schon am Vortage einzurücken haben und untersucht werden, damit die Organisation der Kompagnien dann am Einrückungstage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Der geringe Umtausch von Effekten nimmt nicht sehr viel Zeit in Anspruch und wird infolge des jährlich wiederkehrenden Dienstes immer geringer werden, da die Einheitskommandanten eben am Entlassungstage die Inspektionen mit mehr Interesse durchführen werden als bis jetzt. Die Uebungen, die während

der langen Wartepausen während der jetzigen Mobilmachung angestellt werden, taugen, wie ich an verschiedenen Orten festzustellen Gelegenheit hatte, nicht viel, sei es, dass die örtlichen Verhältnisse überhaupt nicht erlauben etwas Vernünftiges zu üben, sei es, dass man vor dem zahlreich zuschauenden Publikum nicht mit der nötigen Strenge hinter die Arbeit will, oder dass man glaubt, mit unfertig organisierten Zügen oder Kompagnien sei es nicht der Mühe wert die Ausbildung zu beginnen. Es könnte vielleicht in der Weise ein Mittelweg gefunden werden, dass zu den Wiederholungskursen im Divisions- und Armeekorpsverbande in kriegsgemässer Weise eingerückt werden muss und kriegsgemäss mobilisiert wird, während bei den Regiments- und Bataillonskursen die Mobilmachungsgeschäfte so erledigt werden, dass am Morgen nach dem Einrückungstage mit der Ausbildungsarbeit begonnen werden kann.

Vorerst dürfen wir aber nur mit 9 Arbeitstagen rechnen, der letzte derselben muss das Bataillon am Abend schon wieder auf dem Mobilmachungsplatze sehen; also 8½ Tage. Wie sind dieselben nun auszunützen?

1. Bataillons-Wiederholungskurs.

Das Organisationsgesetz schreibt im Art. 124 vor, dass die Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten der mit dem Gewehr ausgerüsteten Truppen verpflichtet sind, jährlich an vorschriftsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Daraus muss gefolgert werden, dass in den Wiederholungskursen keine Einzelschiessübungen mehr abgehalten werden sollen. Ich glaube nun aber, dass es nichts schaden würde wenigstens in den Bataillons-Wiederholungskursen 1—2 Uebungen zu schiessen. Es scheint mir das deshalb wünschenswert, damit der Mannschaft immer wieder vor Augen geführt werden kann, dass das Schiessen eben der wichtigste Ausbildungszweig des Militärdienstes ist und dass die militärischen Vorgesetzten den regsten Anteil an den Schiessleistungen des Einzelnen nehmen. Es soll kein Bedingungsschiessen sein, sondern gewissermassen ein Prüfungsschiessen, bei dem festgestellt wird, wer seine Fähigkeiten erhalten, wer sie verloren hat. Ich glaube, Uebungen wie diese würden den Zweck erfüllen:

1. Uebung 6 Schüsse 400 m Scheibe B Anschlag beliebig.
 2. „ 6 „ 300 „ „ C liegend.
- Eine gewisse Anzahl Patronen müsste zur Verfügung stehen um schlechte Schützen nachnehmen zu können; Schützen, die früher das Abzeichen erworben, nun aber ganz schlechte — näher zu präzisierende — Resultate erreichen, wäre das Schützenabzeichen wieder abzunehmen.

Auch in kleinen Kantonementen mit schlechten Schiessplatzeinrichtungen könnte mit einer Kompagnie in Anbetracht des geringen Bestandes infolge der Einberufung von nur 7 Jahrgängen das Schiessen leicht in einem Tag erledigt werden. Im übrigen könnte in der Auswahl der Kantonemente für diese Kurse darauf Bedacht genommen werden, dass vielleicht 2 Kompagnien parallel ihr Schiessen abwickeln könnten.

Nehmen wir auch nur ein Blatt der Geschichte der jüngsten Kriege in Südafrika und der Mandeschurei zur Hand, so wird uns klar, dass mit allen Mitteln eine bessere Ausbildung unsrer Infanterie im Ausnützen des Geländes erstrebt und erreicht werden muss. Das kann nur durch unverdrossene Detailarbeit in der Kompagnie richtig gelernt werden. Ich glaube folglich, dass für die Ausbildung der Kompagnie 2—3 Tage nicht zu viel sind, wenn der Kompagniekommandant seine Kompagnie für alle Lagen des Gefechtes richtig vorbereiten soll. Dann muss in dieser Zeit noch inbegriffen werden die Schulung des Kompagniekommandanten durch den Bataillonskommandanten, der abwechselungsweise eine Kompagnie nach der andern durch taktische Aufgabenstellung zu gemeinsamer Arbeit im Bataillon vorbereitet. Für diese Uebungen wäre eine starke Munitionsdotations sehr erwünscht, um wenigstens in einzelnen Lagen das Feuer ganz durchführen zu können. Im allgemeinen wäre die jetzt eingeführte Zeiteinteilung anzuwenden, bei welcher am Vormittag ca. 5 Stunden gearbeitet wird, am Nachmittag dann noch Detailerzieren (wie Zielübungen und Entfernungsschätzen) und Retablierungsarbeiten ausgeführt werden. Auch im Wiederholungskurse muss ruhiger gearbeitet werden können, nicht nur in der Rekrutenschule.

Im Wechsel der Kompagnien wäre dann ferner das Gefechtsschiessen mit scharfen Patronen durchzuführen, das wiederum ca. 2 Tage per Kompagnie in Anspruch nehmen wird. Es scheint unerlässlich, dass dem Kompagniekommandanten erst Gelegenheit gegeben wird, sich seine Zugführer durch einfache Aufgabenstellung für das Schiessen in der Kompagnie zu erziehen. Mindestens zwei einfache Situationen sollten da geschaffen werden, die den Zugführern erlauben die Feuerdisziplin ihrer Truppe zu kontrollieren. 40 Patronen pro Mann sind für diesen Zweck nicht zu viel. Für eine dieser Uebungen wäre ein Zusammenstellen kriegsstarker Züge sehr am Platze. — In anderm Gelände fände dann das Kompagniegefechtsschiessen statt unter Leitung des Bataillonskommandanten, der eventuell noch weitere Kompagnien dazu beiziehen könnte, um die schiessende Kompagnie in dem Rahmen des Bataillons üben zu lassen. 30 Patronen pro

Mann scheinen da das Minimum der aufzuwendenden Munition.

Zwei weitere Tage wären für die Ausbildung des Bataillons anzusetzen. In dieser Periode wäre es dann wünschenswert, eine Nachtübung abzuhalten in der Weise, dass entweder 2 Kompagnien gegeneinander gestellt sich im Dienste der Marsch- oder geschlossenen Vorposten üben, wobei die Gros nur angenommen oder markiert werden, oder dass anknüpfend an eine Entwicklung des Bataillons gegen markierten Feind bei Einbruch der Nacht Gefechtsvorposten bezogen werden mit allem was dazu gehört. Die Manöver von Pomy haben genügend klargelegt, dass wir für solche Uebungen noch wenig Verständnis haben — Uebungen, die sich gerade während der jüngsten Kriege als notwendig erwiesen haben.

Bei allen Uebungen im Kompagnie- und Bataillonsverbande sollten nur offensive Annahmen zur Behandlung gelangen, um so den rechten Unternehmungs- und Angriffsgeist in Führern und Truppe zu pflanzen. Für die für den untern Truppenführer leichtere Verteidigung bliebe bei den Uebungen im höhern Verbande noch Spielraum genug.

Für die Inspektion des Bataillons durch den Regimentskommandanten, der ja übrigens auch den Uebungen der ihm unterstellten Bataillone nach Belieben beiwohnen kann, bleiben dann noch 1½ Tage, die der Inspektor zur Aufgabenstellung an den Bataillonskommandanten ausnützen kann.

Es würde sich nach Vorstehendem für die Wiederholungskurse ungefähr folgendes Tableau ergeben:

1. Tag: Einrücken und Mobilmachung.
2. „ Beendigung der Mobilmachung, Abmarsch oder Transport ins Kantonement des Wiederholungskurses event. mit Uebung, Einrichten in den Kantonementen.
3. „ I. und II. Komp. Einzelschiessen.
III. und IV. „ Komp.-Ausbildg.
4. „ III. und IV. „ Einzelschiessen.
I. und II. „ Komp.-Ausbildg.
5. „ I. und II. „ Zugs-Gefechtssch.
III. und IV. „ Komp.-Ausbildg.
6. „ III. und IV. „ Zugs-Gefechtssch.
I. und II. „ Komp.-
7. „ S o n n t a g , Feldgottesdienst, Retablierung und Ausgang.
8. „ III. und IV. Komp. Komp.-Gefechtssch.
I. und II. Komp. Komp.-Ausbildg.
9. „ Bataillonsausbildung
10. „ „
11. „ Inspektion durch den Reg.-Kommandt.

} mit Uebung
während
der Nacht.

12. Tag: Abmarsch oder Transport auf den Mobilmachungsplatz.

13. Demobilmachung und Entlassung.

Aus diesem Tableau geht hervor, dass das Bataillon bis zum Beginn der Bataillonsausbildung zum mindesten in den gleichen Kantonnementen bleiben wird; es erhellt ferner, dass ein in dieser Weise durchzuführender Wiederholungskurs der eingehendsten Vorbereitung durch den Bataillonskommandanten bedürfte.

2. Regiments-Wiederholungskurs.

Auch der im 3. Jahre des Turnus wiederkehrende Regiments-Wiederholungskurs ist hauptsächlich zur Ausbildung der untern Führer gedacht und setzt im übrigen da ein, wo der Bataillons-Wiederholungskurs abgeschlossen hat.

Wünschenswert scheint mir in diesem Kurse die erneute Vornahme von Kompagnie-Gefechtsschiessen, natürlich unter Leitung des Bataillonskommandanten. Wenn dafür im Regiment 2 Plätze verfügbar gemacht werden, so kann das Gefechtsschiessen in den ersten drei Uebungstagen in der Weise abgewickelt werden, dass jedes Bataillon zwei Tage schiesst und einen Tag unter Leitung des Regimentskommandanten Bataillonsausbildung betreibt. Während der für das Schiessen in Aussicht genommenen Tage wird — wie während der Bataillonswiederholungskurse — noch einige Zeit für Kompagnieausbildung übrig bleiben können.

Drei bis vier Tage für die Ausbildung im Rahmen des Regiments halte ich für das zulässige Minimum. In dieser Periode wäre dem Regimentskommandanten Gelegenheit gegeben, das Regiment als solches gegen markierten Feind zu schulen, Bataillone gegeneinander in Vorposten und Gefechtslagen zu üben, eventuell Marschübungen vorzunehmen. In dieser Periode sollte ganz unfehlbar auch jedem Bataillonskommandanten Gelegenheit geboten werden, ein kriegsstarke Bataillon zu führen. Es ist dies eine Uebung, die sich infolge Reduktion der Bestände durch Einberufung von nur 7 Jahrgängen aufdrängt, damit die Führer der Bataillone und Truppeneinheiten wenigstens bei einer Gelegenheit an die Wichtigkeit der starken Bestände der Mobilmachung erinnert werden. Es lässt sich das leicht in der Weise durchführen, dass zwei Bataillone in eins verschmolzen gegen das dritte Bataillon des Regiments unter Leitung des Regimentskommandanten üben; überzählig werdende Cadres folgen unter Leitung des überzählig werdenden Majors als Zuschauer. Bei starken Beständen der Bataillone können vielleicht auch 2 kriegsstarke Bataillone gebildet werden, es sollte aber streng darauf zu halten sein, dass die Einheiten dann wirklich das volle Mobilmachungs-Effektiv erhalten.

Der Rest der verfügbaren Zeit, also 1½ bis 2½ Tage sollten dann der Inspektion des Regiments durch den Brigadekommandanten gewidmet sein in der Weise, dass das Regiment, vielleicht unter Zuziehung von Spezialwaffen, gegen das andre Regiment der Brigade oder gegen andre Truppen (Kavallerie event. Rekrutenschulen) Felddienstübung abhält. Es könnte folglich für diesen Kurs etwa folgende Zeiteinteilung aufgestellt werden:

1. und 2. Tag: wie im Bataillons-Wiederholungskurse.

3. Tag: 1. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen. 2. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen. 3. Bat. Bat.-Ausbildung.

4. Tag: 1. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen. 2. Bat. Bat.-Ausbildung. 3. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen.

5. Tag: 1. Bat. Bat.-Ausbildung. 2. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen. 3. Bat. Komp.-Gefechtsschiessen.

6. Tag: Regiments - Ausbildung. Vorpostenübung bis in die Nacht.

7. Tag: Sonntag, Feldgottesdienst, Retablierung und Ausgang.

8., 9., event. 10. Tag: Ausbildung im Rahmen des Regiments, Vorposten, Uebungen mit kriegsstarke Verbänden.

Event. 10., 11., 12. Tag: Felddienstübung des Regiments gegen andre Truppen, Inspektion, Rückmarsch event. Transport in die Mobilmachungskantonnemente.

13. Tag: Demobilmachung und Entlassung.

Die Wiederholungskurse im Rahmen der Heeres-einheiten sollen dazu dienen, den höhern Führern vom Brigadekommandanten aufwärts Gelegenheit zu bieten, ihre Truppenkörper und Heeres-einheiten im Manöver gegen andre Truppenkörper zu führen unter Beiziehung von Spezialwaffen. Immerhin muss auch hier wiederum der niedrigeren Führung ermöglicht werden, sich in den Details zu üben, besonders in Anbetracht des Umstandes, dass es vorteilhaft erscheint, einzelnen Kompagnie- und Bataillonskommandanten, die erst neu ernannt sind, zu erlauben, sich mit der Führung des Kommandos vertraut zu machen. Es soll das dem Kriegsmobilmachungsfall entsprechen, bei welchem jedem Führer in der Mobilmachungs-aufstellung Gelegenheit geboten ist, seine Truppe noch zu schulen, sich selbst an die Kommandoführung zu gewöhnen. Es lassen sich deshalb etwa folgende Tableaux aufstellen:

3. Wiederholungskurs im Divisionsverbande.

1. und 2. Tag: wie beim Bat.-Wiederholungskurse.

3. Tag: Bataillons- event. Regiments-Ausbildung.

4., 5. und 6. Tag: Manöver, Regiment gegen Regiment.

7. Tag: Sonntag.

8. und 9. Tag: Manöver, Brigade gegen Brigade.

10. und 11. Tag: Manöver, Brigade gegen Brigade oder Manöver der Division gegen andre Truppen des Armeekorps oder markierten Gegner.

12. Tag: Inspektion, Rückkehr etc.

13. Tag: Mobilmachung und Entlassung.

4. Wiederholungskurs im Armeekorpsverbande.

1. und 2. Tag: wie beim Bat.-Wiederholungskurse.

3. Tag: Bataillons- event. Regiments-Ausbildung.

4., 5. und 6. Tag: Manöver, Division gegen Division.

7. Tag: Sonntag.

8. Tag: Bataillons- event. Regimentsübung und wenn nötig Konzentration.

9., 10. und 11. Tag: Manöver des Armeekorps gegen ein andres Armeekorps oder Manöverdivision mit $\frac{1}{2}$ Retablierungstag.

12. Tag: Inspektion des Armeekorps und Rückkehr in die Mobilmachungskantonnements.

13. Tag: Mobilmachung und Entlassung.

Eine in dieser Weise durchgeführte Zeitverteilung der Wiederholungskurse sollte allen Anforderungen gerecht werden: die höhern Truppenführer können sich mehr als bis jetzt im praktischen Truppenführen üben, daneben ist für die Detailarbeit genügend Spielraum gelassen, damit auch den Bataillonskommandanten die Verantwortlichkeit der Ausbildung ihres Truppenkörpers wirklich überbunden werden kann.

Im Art. 48 schreibt die neue Organisation vor, dass bei Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten und Truppenkörpern, die sich in Gebirgsgegenden rekrutieren, auf die Bedürfnisse des Krieges im Gebirge Rücksicht genommen werden soll.

Ohne näher auf diese Frage einzutreten, glaube ich, dass dem Sinne des Gesetzes folgende Anordnung entsprechen würde:

Bataillons- und Regiments-Wiederholungskurse dieser Truppenkörper sind in gleicher Weise wie früher besprochen, jedoch im Festungsbereich oder sonst im Gebirge abzuhalten; an Stelle der Uebungen im Divisionsverbande treten Wiederholungskurse mit Manövern im Gebirgsdetachementsverbande; alle 4 Jahre einmal nehmen diese für den Gebirgsdienst besonders geschulten Truppenkörper an den Armeekorpsübungen dieser oder jener Herreseinheit als Manövergegner teil, es wird das am besten da geschehen, wo solche Uebungen in den Vorbergen stattfinden.

Die Neutralisierung Norwegens und die Wehrmachtsverstärkung der skandinavischen Reiche.

β. Die Zahl der neutralen Staaten Europas hat sich mit der Neutralisierung Norwegens um einen dritten vermehrt. Belgien und die Schweiz sind seit fast einem Jahrhundert unter der Garantie der Mächte neutral, und wenn diese papierene Garantie auch nicht ausreichend ist, um die Integrität unter allen Umständen zu sichern, sondern eigne Wehrfähigkeit das oberste Erfordernis ist, so hat doch die offizielle Anerkennung der Neutralität für gewisse Verhältnisse ihre Bedeutung.

Der Vertrag von 1885, in welchem England und Frankreich dem vereinigten Schweden und Norwegen seinen Besitzstand gegenüber Russland garantierten, ist durch die Trennung Norwegens von dem ihm an Heer und Flotte weit überlegenen Schweden, hinfällig geworden und damit musste die nunmehrige Isoliertheit Norwegens, in Anbetracht der russischen Aspirationen nach einem eisfreien norwegischen Hafen und der Wichtigkeit, welche die vortrefflichen, z. T. befestigten Häfen Norwegens am Skagerak, als Zwischenbasis zwischen Nord- und Ostsee besitzen, den Wunsch Norwegens hervorrufen, dem nur sehr schwach bevölkerten und in seinen langgestreckten See- und Landgrenzen sehr exponierten Reiche den Schutz zu verleihen, welcher eine Neutralitäts- und Integritätsklärung durch die Mächte gewährt. Indem es sich mit diesem Verlangen unter die Protektion Englands, Frankreichs, Deutschlands, Russlands stellte, konnte das letztere als eventueller Widersacher ausgeschaltet werden, was besonders deswegen auch von grosser Wichtigkeit, da in Schweden noch bei Beginn der Verhandlungen auf eine „Abrechnung“ mit Norwegen abzielende Bestrebungen bestanden. Von derartigen Bestrebungen ist man nun heute allerdings in Schweden völlig entfernt, und daher hat der Integritätsvertrag dort allgemeines Misstrauen durch den Gedanken hervorgerufen, dass er direkt oder indirekt gegen Schweden gerichtet sei. Es sei, erklärte der schwedische Minister v. Trolle bei seinem jüngsten Besuch in Paris einem Vertreter des „Temps“ gegenüber, jedenfalls nicht die Politik Schwedens, welche die von Norwegen gewünschte Bürgschaft notwendig mache, der König und das schwedische Volk hege gegen diesen Nachbarn durchaus freundliche Absichten, in Norwegen würde eine Fehde gegen das schwedische Militärbudget eingeleitet. Die Besorgnisse, welchen diese Fehde entspringe, wären durchaus ungerechtfertigt. Die im schwedischen Militärbudget vorgesehenen Massnahmen rührten aus dem Jahre 1901 her,